

**Die Regierung
des Kantons Graubünden**

**La regenza
dal chantun Grischun**

**Il Governo
del Cantone dei Grigioni**



Sitzung vom

27. Januar 2015

Mitgeteilt den

28. Januar 2015

Protokoll Nr.

49

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Felsberg** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 30. November 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000/1:2000 Formelle Korrektur

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Felsberg gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 1. Dezember 2014 ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 1. September 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 30. November 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 4. Dezember 2014. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Felsberg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Teilrevision Baugesetz

Mit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes soll einerseits eine Motion bezüglich der Änderung von Art. 33 Abs. 3 BauG umgesetzt werden. Andererseits werden einzelne Artikel an geänderte Bedürfnisse angepasst. Die Vorlage kann genehmigt werden.

C.

Genereller Gestaltungsplan 1:1000/2000 Formelle Korrektur

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1000/1:2000 vom 18. September 2012 wird angepasst. Im Gebiet Neudorf darf die Gebäudehöhe neu 6.5 m nicht übersteigen (bisher 6.1 m). Die Vorlage kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

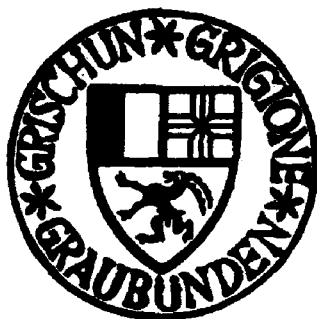
beschliesst die Regierung:

1. Die am 30. November 2014 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** wird genehmigt.
2. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000/2000 Formelle Korrektur** vom 30. November 2014 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Felsberg wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Der Gemeindevorstand Felsberg sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen